

## Merkblatt zu Satzungsänderungen bei Stiftungen

Um spätere Schwierigkeiten zu vermeiden (insbesondere mehrfache Beschlussfassungen), sollte der Satzungsentwurf rechtzeitig vor der Beschlussfassung mit

- der Stiftungsanerkennungsbehörde, welche auch für Satzungsänderungen zuständig ist, mit der Frage, ob die Satzungsänderung unter Beifügung der entsprechenden Begründung unter Zugrundelegung der materiell-rechtlichen Ermächtigungsgrundlage (Satzungsregelung oder § 9 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Stiftungsgesetzes) zur Notwendigkeit der Satzungsänderung als genehmigungsfähig angesehen wird,
  - dem Finanzamt, mit der Frage, ob die Satzungsänderung als ausreichend für die Zuerkennung/ Beibehaltung des Gemeinnützigkeitsstatus/ der Steuerbegünstigung angesehen wird,
- abgestimmt werden,
- sowie dem/ den Stifter/n zur Anhörung nach § 9 Abs. 2 des Thüringer Stiftungsgesetzes vorgelegt werden.

### Hinweis:

Sofern nicht nur einige Änderungen vorgenommen, sondern die Satzung neu „gestaltet“ wird bzw. wieder als „Gesamttext“ ausgefertigt werden soll, handelt es sich nicht um eine Satzungsänderung, sondern um eine Satzungsneufassung. Dies ist im Beschluss zu vermerken. Ersatzweise kann bei Satzungsänderungen auch eine Lesefassung gefertigt werden. Am Verfahren zur Genehmigung ändert sich dadurch nichts.

Bei der Beschlussfassung über die Satzungsänderung ist darauf zu achten, dass

- die Einladung zur Organversammlung/ den Organversammlungen vom laut Satzung zuständigen Organmitglied und termingerecht entsprechend den Vorgaben in der Satzung erfolgt (Hinweis: je nach Satzungsregelung können mehrere Organe für die Beschlussfassung zuständig sein!),
- darauf geachtet wird, ob gemeinsame Beschlussfassungen mehrerer Organe bzw. Vertretungen von Organmitgliedern zulässig sind,
- die in der Satzung geforderte Form eingehalten wird (schriftlich oder elektronisch),
- die Einladung an alle Mitglieder verschickt wird,
- die Tagesordnung den Tagesordnungspunkt Satzungsänderung/ Satzungsneufassung enthält/ Benennung der Klauseln, deren Änderung beabsichtigt ist/ Text der beabsichtigten Änderungen mit dem genauen Hinweis, was dafür gestrichen wird bzw. wo eine Ergänzung erfolgt bzw. dass der Satzungsentwurf als Anlage und möglichst ein Kommentar zu dem Entwurf beigefügt werden und
- die Versammlung ordnungsgemäß geleitet und protokolliert wird.
- Sollten Beschlussfassungen außerhalb einer Sitzung durchgeführt werden (sog. Umlaufverfahren) ist darauf zu achten, welche Anforderungen die Satzung an eine derartige Beschlussfassung stellt, oder, ob für Satzungsänderungen ein derartiges Verfahren in der Satzung überhaupt zugelassen wurde.
- Enthält die Satzung keine Regelungen zur Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen gilt Folgendes: daraus kann nicht geschlossen werden, dass damit die schriftliche Beschlussfassung ohne Versammlung vom Stifter abbedungen worden ist. Der (Umlauf)Beschluss ist formell-rechtlich entsprechend den strengen Anforderungen in § 32 Abs. 2 BGB welcher über §§ 86 und 28 BGB anwendbar ist. Danach müssen alle Mitglieder zustimmen. Ein einziges Mitglied kann also die schriftliche Beschlussfassung unmöglich machen!

## Checkliste für die im Rahmen des Antrages zur Genehmigung einer Satzungsänderung vorzulegenden Unterlagen

- vom/ von den Außenvertretungsberechtigten der Stiftung gezeichneter Antrag auf Genehmigung der Satzungsänderung

### aus materieller Sicht erforderliche Unterlagen:

- sachliche Begründung der Stiftung, warum die Satzung geändert werden soll (ggf. unter Beifügung entscheidungsrelevanter Unterlagen wie z. B. Jahresbericht, Übersicht über Ertrags-/Verwaltungskostenentwicklung etc.)

Die Voraussetzungen, unter denen eine Satzungsänderung zulässig ist und auf die demzufolge in der Begründung eingegangen werden muss, regelt entweder die Stiftungssatzung selbst, oder, sofern dies nicht der Fall ist, bemisst sich die Zulässigkeit nach § 9 Abs. 1 Satz 2 ThürStiftG.

### aus formeller Sicht erforderliche Unterlagen:

- Kopien der Einladungen (je Organ nur ein Exemplar) zu der/ zu den Organversammlung/en aus der auch die Tagesordnung erkennbar sein muss mit Verteilerliste und Hinweis auf das Datum der Versendung bzw. das Schreiben zur Initiierung eines außerhalb einer Sitzung stattfindenden Beschlusses

Hinweis: Es ist nach der Literatur und auch Rechtsprechung (so z. B. OLG Jena, Urteil vom 17.12.2014, 3 W 198/14) nicht ausreichend, nur „Satzungsänderungen“ oder „Satzungsneufassung“ anzukündigen, es sei denn, den Mitgliedern ist aus anderen Umständen bereits bekannt, welche Satzungsbestimmungen geändert werden sollen oder ihnen wird zugleich der Text der Änderung oder der Neufassung übersandt. Ist ein solcher Ausnahmefall nicht gegeben, so muss hinzugefügt werden, welche Bestimmungen der Satzung geändert werden sollen.

- Protokoll der Sitzung/en, alternativ Protokoll der Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung mit folgenden Angaben
  - Ort, Tag, Zeitraum der Versammlung
  - Feststellung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Einladung (gemäß Satzung)
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit (gemäß Satzung), ggf. Vermerk von Bevollmächtigungen/ Vertretungen
  - Feststellung der Anzahl der Mitglieder des Organs und der anwesenden Mitglieder (mit Nachweis, z. B. Anwesenheitsliste)
  - vollständige Erfassung der Beschlussgegenstände im Protokoll; genaue Wiedergabe der zu ändernden Satzungsbestimmungen oder Verweis auf eine genau zu bezeichnende Anlage
  - genaues Abstimmungsergebnis der einzelnen TOP mit Aufteilung Ja-/ Nein- Stimmen, Enthaltungen, ggf. ungültige Stimmen
  - Unterschrift des Versammlungsleiters (z. B. Vorstandsvorsitzender) und des Protokollführers unter dem Protokoll
- Nachweis der Anhörung des Stifters/ der Stifter, sofern dieser/ diese noch lebt/ leben (bei juristischen Personen, sofern diese noch existent sind/ Rechtsfähigkeit besitzen)
- Nachweis der Beteiligung/ Zustimmung des Finanzamtes, soweit nach der Satzung vorgesehen
- Nachweis der Beteiligung/ Zustimmung sonstiger Stellen (Interessenverbände etc.), soweit nach der Satzung vorgesehen
- drei Exemplare der geänderten Satzung

In diesem Merkblatt sind die bislang häufigsten Fehlerquellen in Zusammenhang mit Satzungsänderungen zusammengetragen. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Maßgeblich ist die Einzelprüfung.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:  
Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales  
Referat 21  
Mandy Steinecke-Linse,  
Telefon: +49 (361) 57-3313412  
E-Mail: [mandy.steinecke-linse@tmik.thueringen.de](mailto:mandy.steinecke-linse@tmik.thueringen.de)  
[ref21@tmik.thueringen.de](mailto:ref21@tmik.thueringen.de)  
Steigerstraße 24, 99096 Erfurt